

Anhang 8.1
Münchner Stadtentwässerung (MSE)



Münchner Stadtentwässerung, Friedenstr. 40, 81671 München

Gegen Zustellungsurkunde
DB Station & Service AG
RB Süd – GP 2.S-Bahn Stammstrecke
München
z. Hd. Herrn Oliver Borgward
Arnulfstr. 27
80335 München

**Anwesentwässerung
Abwasserüberwachung**

Ihnen schreibt:
Herr Stefan Reichelt
Zimmer: 1.409
Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: 089 233-62629
Telefax: 089 233-62635
41.mse@muenchen.de

München, 11.10.2022

Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS)
Genehmigung der temporären Einleitung von Grundwasser aus einem Brunnen-Probetrieb
Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke
Hauptbahnhof – Baufeld Zentraler Aufgang, Arnulfstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung, erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid:

1. Die Einleitung von Grundwasser aus einem Brunnen-Probetrieb (Grundwasser-entnahmehorizonte Tertiär II, IV und V) am Hauptbahnhof – Baufeld Zentraler Aufgang des Bauvorhabens 2. S-Bahn-Stammstrecke über den bahnhofseigenen Hauptsammler in die städtische Entwässerungseinrichtung in der Arnulfstraße wird stets widerruflich ab Unanfechtbarkeit dieses Bescheides genehmigt. Die Genehmigung wird im Rahmen des § 15 der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) mit den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Einleitgenehmigung gilt vom 09.01.2023 bis zum 30.04.2023. Die Fortsetzung der Kanalbenützung über diesen Zeitraum hinaus bedarf einer neuen Genehmigung, die spätestens 2 Monate vor Ablauf der Einleitberechtigung bei unserer Dienststelle zu beantragen ist.

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag auf Einleitgenehmigung vom 06.09.2022, vollständig am 08.09.2022.

Ein zertifizierter
Umweltschutzbetrieb
der Stadt München

HypoVereinsbank
BIC HYVEDEMMXXX
IBAN DE56 7002 0270
0665 8780 40

Sie erreichen uns:
Ostbahnhof: S1 - S8, U5
Haidenauplatz: Tram 19, Bus 54, 100,
Ampfingstraße: Tram 19, N19, Bus 144

Internet:
www.muenchen.de/mse

2. Einleitvoraussetzungen

- 2.1. Vor Einleitung in den städtischen Kanal muss das Abwasser stets so beschaffen sein, dass Leben oder Gesundheit des an der städtischen Entwässerungseinrichtung tätigen Personals nicht gefährdet, die städtischen Entwässerungseinrichtungen nicht angegriffen oder deren Betrieb nicht erschwert werden. Insbesondere müssen die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen ständig eingehalten und die besonderen Einleitverbote des § 15 Abs. 1, 2 und 3 EWS beachtet werden.
- 2.2. Die Einleitung ist nur unter der Bedingung zulässig, dass die Schadstofffracht des gesamten Abwassers durch geeignete Maßnahmen gering gehalten wird.

3. Auflagen

- 3.1. Vor Beginn der Einleitung muss die Abteilung Kanalbetrieb unter Tel. 089/6370065 kontaktiert werden.
- 3.2. Das geförderte Grundwasser ist in einem Absetzbecken zu sammeln. Vor Einleitung in den städtischen Kanal sind absetzbare Stoffe und pH-Wert zu kontrollieren. Es darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der EWS eingehalten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Stichproben eigenverantwortlich zu gewährleisten. Die Ergebnisse aus diesen Proben sind unserer Dienststelle mitzuteilen.
- 3.3. Die Konzentrationsgrenzwerte für Schadstoffe gemäß der Grenzwertliste zu §15 Abs. 3 EWS sind einzuhalten. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, sich über die aktuell geltenden Konzentrationsgrenzwerte eigenständig unter <https://stadt.muenchen.de/infos/gewerbliches-und-industrielles-abwasser.html> zu informieren.
- 3.4. Abgeschiedene Schlämme und sonstige Rückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Abfuhr muss nachweisbar sein (z.B. durch Quittungen).
- 3.5. Der Abfluss in das öffentliche Kanalnetz darf 200 l/s und insgesamt 400.000 m³ nicht übersteigen.
- 3.6. Für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr ist ein Durchflussmessgerät einzubauen. Der Einbau ist der Münchner Stadtentwässerung, MSE-41 (41.mse@muenchen.de) und MSE-Z-G-F (gebuehrenbuero.mse@muenchen.de) mitzuteilen.
- 3.7. Über den Beginn und die Beendigung der Einleitung, die geförderten sowie die eingeleiteten Wassermengen sind von der örtlichen Bauleitung fortlaufend Aufschreibungen zu führen.
Die eingeleiteten Wassermengen sind nach Beendigung der Arbeiten der Münchner Stadtentwässerung, Gebührenbüro, MSE-Z-G-F, Friedenstr. 40, 81671 München schriftlich oder per E-Mail an gebuehrenbuero.mse@muenchen.de zu übermitteln.

- 3.8. Es sind ein Betriebsbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Genehmigungsbescheid verantwortlich sind. Diese Personen sind unserer Dienststelle, MSE-41 unter Angabe der Rufnummer schriftlich zu benennen.
- 3.9. Die Einleitung von Feststoffen wie Kies, Sand, Schlamm u. ä. in den städtischen Kanal ist zu verhindern. Wird durch verschmutztes Grundwasser eine Reinigung von Teilen des städtischen Kanals erforderlich, werden die entsprechenden Kosten gesondert verrechnet.
- 3.10. Für die Einleitung des Grundwassers in die städtische Kanalisation und für die Untersuchung von Abwasserproben sind Entgelte zu denselben Sätzen zu entrichten, die für solche Leistungen in der städtischen Entwässerungsabgabensatzung (§§ 9, 15) festgelegt sind.
- 3.11. Der Genehmigungsinhaber oder sein Betriebsbeauftragter hat die Einleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Einleitungen erwarten lassen, die nach der städtischen Entwässerungssatzung verboten sind oder den Auflagen in diesem Bescheid nicht entsprechen.
- 3.12. Zur Überprüfung des abgeleiteten Grundwassers ist jederzeit die Entnahme und Untersuchung von Proben durch die Münchner Stadtentwässerung auf Kosten des Antragstellers zu dulden.
- 3.13. Haftung
Der Verpflichtete haftet gegenüber der Münchner Stadtentwässerung für die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen an der städtischen Entwässerungseinrichtung und für sonstige, durch Nichteinhaltung dieser Genehmigung, der Münchner Stadtentwässerung entstehende Schäden.
- Der Genannte verpflichtet sich, die Münchner Stadtentwässerung von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im vorgenannten Zusammenhang gegen die Münchner Stadtentwässerung erhoben werden.
4. Verwaltungskosten
- Für die Genehmigung nach der städtischen Entwässerungssatzung werden Kosten in Höhe von 200,00 € (Genehmigungsgebühr) festgesetzt und Auslagen in Höhe von 2,19 € (Zustellungsurkunde) erhoben. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens nach § 15 EWS trägt der Antragsteller.